

Ist die Privatnutzung des Dienstfahrrads lohnsteuerpflichtig? Fällt für das JobRad Sachbezug an?

Nein, ab 1.1.2020 ist die Privatnutzung von Dienstfahrrädern und Dienst Elektro-Fahrrädern wie beim Elektro-Auto lohnsteuerfrei, d.h. der Sachbezug ist lohnsteuerfrei.

Bekomme ich weiterhin die Pendlerpauschale mit einem JobRad?

Nein, die Pendlerpauschale steht nicht zu, da ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird.

Was geschieht, nachdem die/der ArbeitgeberIn das Fahrrad vier Jahre lang zur Verfügung gestellt hat?

Die/der MitarbeiterIn kann das Fahrrad zu dem marktüblichen Preis erwerben. Für diesen Verkaufspreis ist die Umsatzsteuer abzuführen.

JOBRAD bringt Menschen aufs Rad!

Jeder einzelne Radkilometer hilft der Umwelt, der Lebensqualität, der Gesellschaft und natürlich auch der eigenen Gesundheit. JOBRAD ist eine für Arbeitgeber kostenneutrale und einfach umsetzbare Möglichkeit, nachhaltige und klimafreundliche Radmobilität zu fördern. Kein Wunder also, dass bereits mehr als 20.000 Unternehmen auf JobRad setzen. Über 250.000 Diensträder sind Schätzungen zufolge hierzulande bereits unterwegs.



Bessere Luft!

Radfahrer sparen Stickstoffdioxid (NO₂)

	NO _x -Einsparung (g/Jahr) im Vergleich zu PKW (Benziner)	NO _x -Einsparung (g/Jahr) im Vergleich zu PKW (Diesel)
Gelegenheitsradler/ -E-Biker 2.000 km/Jahr	18	458
Jeden-Tag-Radler/ -E-Biker 4.400 km/Jahr	39,6	1.007

2-Rad-Center

IHR



E-Bikes • E-Roller • Fahrräder • Bekleidung • Zubehör • Service



Hornerstraße 70
2000 Stockerau
+43 (2266) 647 24
zweirad@autohaus-knoth.at

VON
2-Rad-Center
KNOTH



www.zweirad-knoth.at

www.zweirad-knoth.at

www.zweirad-knoth.at

Die IDEE...

Das **Unternehmen** stellt interessierten MitarbeiterInnen zu attraktiven Bedingungen ein alltagstaugliches „Dienstfahrrad“ zur Verfügung, das sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden kann.

Im Gegenzug verpflichtet sich der/die **MitarbeiterIn**, das Fahrrad nach Möglichkeit regelmäßig auch für den Weg zur Arbeit und für dienstliche Wege einzusetzen.

Dafür können durch den Betrieb attraktive **Förderungen** in Anspruch genommen werden (z.B. die klimaaktiv mobil E-Bike-Förderung).

Der /die MitarbeiterIn zahlt eine monatliche „**Nutzungsgebühr**“ für die Privatnutzung des Dienst-Fahrrads/Dienst-Elektrofahrrads, beispielsweise in der Höhe von ein Prozent des Bruttokaufpreises.

Worauf ist zu achten?

Die **Anschaffungskosten** von Fahrrädern / Elektrofahrrädern sind in der Bilanz zur Gänze zu aktivieren und werden über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben. Dies auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad / E-Bike ausschließlich für private Zwecke benutzt. Die **Nutzungsdauer** richtet sich nach der unternehmerischen Nutzung (allgemeine Nutzungsdauer liegt nicht vor).

Zu beachten ist dabei: wenn für die E-Räder eine klimaaktiv mobil Förderung in Anspruch genommen wird, müssen die Räder aufgrund der **Förderbedingungen für 48 Monate** im Eigentum des Betriebs bleiben.

Wird das JobRad kostenlos den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt, dann ist ein Nachweis für eine mindestens 10%ige betriebliche Nutzung (durch Dienstfahrten) zu führen. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn für die Privatnutzung eine monatliche Nutzungsgebühr bezahlt wird. Die monatliche Nutzungsgebühr unterliegt der Umsatzsteuer.

Aus Sicht der Lohnsteuer ist die **Privatnutzung vom Sachbezug befreit**.

Das Plus für ARBEITGEBER...

► **Höhere Attraktivität** bei der Suche und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewährt - Imagepunkte für Ihre Firma inklusive.

► JobRad bringt Tempo ins betriebliche **Gesundheitsmanagement** - Im Schnitt sind Mitarbeiter die regelmäßig mit dem Rad zur Arbeit fahren 2 Tage weniger krank.

► **Umfangreiche Betreuung**
Wir helfen Ihnen, Ihre Belegschaft zu informieren und zu begeistern - Auf Wunsch mit Demodays oder Servicedays bei Ihnen vor Ort.

► **Jedes Rad, jeder hauseigenen Marke**
Ob Stadt- oder Tourenrad, Mountainbike oder Rennrad, Pedelec oder S-Pedelec, Liege- oder Lastenrad: Jedes Rad kann ein JobRad sein.

► **Services rund ums Rad**
Jedes JobRad kann über unsere Vollkaskoversicherung inkl. Mobilitätsgarantie abgesichert werden. Damit erhalten Sie ein JobRad-FullService.

► **Beste Absicherung**
Kündigung, längere Krankheit, Erwerbsunfähigkeit ... im Leben kommt es manchmal anders als gewünscht. Wir finden eine Lösung für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter.

Das Plus für ARBEITNEHMER...

► Ihr Arbeitgeber least das JobRad. Sie fahren es, wann immer Sie wollen: zur Arbeit, im Alltag, in den Ferien oder beim Sport.

► Das nützt der Umwelt, macht Sie fitter – und Sie fahren in jedem Fall bis zu 40 % günstiger.

Häufig gestellte Fragen...

Ist das JobRad-Modell auch für Gemeinden umsetzbar?
Ja, jedoch für Mitarbeitende aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich ist keine Vorsteuer abzuziehen.

Kann eine monatliche Nutzungsgebühr verrechnet werden?

Ja, üblicherweise wird eine Nutzungsgebühr dem Mitarbeitenden vom Gehalt abgezogen. Der Betrieb kann seinen Mitarbeitern aber auch die Fahrräder kostenlos zur Verfügung stellen. In diesem Fall ist ein Nachweis für eine mindestens 10%ige betriebliche Nutzung (durch Dienstfahrten) zu führen.

Wie hoch kann die monatliche Nutzungsgebühr angesetzt werden?

Die Nutzungsgebühr darf die Abschreibungskosten nicht übersteigen. Eine Möglichkeit ist eine monatliche Nutzungsgebühr von 1% des Bruttokaufpreises.

Was ist, wenn die MitarbeiterInnen ausscheiden oder in Karenz gehen?

In einer **Nutzungsvereinbarung** zwischen Betrieb und MitarbeiterIn wird festgehalten, dass diese beim Ausscheiden die noch offenen Raten an den Betrieb als Vorschuss bezahlen kann. Bitte beachten: wenn für die E-Räder eine klimaaktiv mobil Förderung in Anspruch genommen wird, müssen die Räder aufgrund der klimaaktiv mobil Förderbedingungen für 48 Monate im Eigentum des Betriebs bleiben.

Muss das JobRad zwingend ein E-Bike sein?
Nein, das JobRad-Modell kann auch mit Fahrrädern / Falträdern ohne E-Antrieb oder auch mit (E-)Transporträdern umgesetzt werden.

Wie kann die Befreiung der Vorsteuerabzug an die Mitarbeitenden weitergegeben werden?

Der Arbeitgeber kann den Umsatzsteuervorteil nicht an Mitarbeitende weitergeben.